

**Satzung**  
**über die Benutzung der Spielgruppe der Gemeinde Eurasburg**  
**(Spielgruppensatzung)**  
**vom 23.10.2006**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Spielgruppe:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde betreibt eine Spielgruppe für Kinder im Alter von eineinhalb bis drei Jahren als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Aufnahme in die Spielgruppe**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Spielgruppe voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Spielgruppe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist,
  - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 2.a) bis 2.d) sind auf Anforderung entsprechende Unterlagen beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **§ 3 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

### **§ 4 Abmeldung, Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Spielgruppe erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

### **§ 5 Ausschluss**

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Spielgruppe ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

### **§ 6 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Spielgruppe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Spielgruppenleitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Spielgruppenleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Spielgruppe ist montags und mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

- (3) In den Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen bleibt die Spielgruppe geschlossen.

### **§ 8 Spielgruppenjahr**

- (1) Das Spielgruppenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli.  
(2) Im Jahr 2006 beginnt das Spielgruppenjahr am 01. November.

### **§ 9 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in der Spielgruppe sind nicht im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielgruppe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.  
(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Spielgruppe ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Eurasburg, 23.10.2006